

1. Nachtragssatzung

zur Satzung des Landschaftszweckverbandes Sylt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und . der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der Fassung vom 19.3.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.02.2011 folgende 1. Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung für den Landschaftszweckverband Sylt erlassen.

Artikel 1

§ 1 Verbandsvorsteher/in

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 8 und entsprechend § 9 (2) in Höhe von 80 % des Höchstsatzes.

Die/der erste Stellvertreter/in erhält im Vertretungsfall für die damit verbundene besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von täglich 1/30 des Höchstsatzes nach § 8 der Entschädigungsverordnung.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

Sylt, den 04.02.2011

Manfred Uekermann
Verbandsvorsteher